

# Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **78 (1981)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Aufgehobene Erlasse

Mit dem vorliegenden Einführungsgesetz werden aufgehoben:

- § 36 des *Gesundheitsgesetzes* über die zwangsweise Hospitalisierung von Psychischkranken;
- Gesetz über die *Trinkerfürsorge*.

Das *Armengesetz*, welches bis anhin die massgebende Grundlage für die Unterbringung von arbeitsscheuen, liederlichen oder unsittlichen Personen bildete, kann erst im Zusammenhang mit dem in verwaltungsinterner Beratung stehenden neuen Sozialhilfegesetz aufgehoben werden; eine Teilrevision dieses in Kürze dahinfallenden Gesetzes im Zusammenhang mit dem vorliegenden Einführungsgesetz wäre wenig sinnvoll.

## Verordnung als Übergangslösung

Nachdem der Bundesrat eine Verschiebung des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Bestimmungen abgelehnt hat, treten diese nun definitiv am 1. Januar 1981 in Kraft. Da es nicht möglich ist, auf diesen Zeitpunkt das kantonale Einführungsgesetz zu erlassen, hat der Regierungsrat, im Sinne einer (minimalen) «Notlösung», die Zuständigkeits- und Verfahrensfragen, gestützt auf Art. 52 der Einführungs- und Schlussbestimmungen des ZGB, auf dem *Verordnungsweg* geregelt, wobei die entsprechenden Bestimmungen dem Gesetzesentwurf entnommen wurden (Genehmigung durch den Bundesrat steht noch aus). Mit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes wird diese Verordnung aufgehoben.

*Lic. iur. Urs Hürlimann, Zug*

---

## ENTSCHEIDUNGEN

---

### Anstaltseinweisung nur auf Grund eines aktuellen Gutachtens

*Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten*

Freiheitsbeschränkende Massnahmen können von Vormundschaftsbehörden im Hinblick auf den Geisteszustand einer bestimmten Person nur auf Grund einer psychiatrischen Expertise angeordnet werden, welche genügend neu ist und auf die sich stellenden Fragen Bezug nimmt. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes.

Er betrifft einen Zürcher Oberländer, der im Jahre 1961, in seinem 19. Lebensjahr, zur Beobachtung in die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen eingewiesen wor-

den war. Auf Grund des Beobachtungsergebnisses wurde der Mann seit seinem 20. Altersjahr wegen Geistesschwäche im Sinne von Artikel 369 des Zivilgesetzbuches (ZGB) entmündigt. Er wurde später immer wieder in die verschiedensten Heime und Anstalten eingewiesen, doch nach längerer oder kürzerer Zeit endgültig oder «probeweise» entlassen. Die Leiter der meisten dieser Institutionen stufte den Mann als arbeitsfähig und -willig ein. Gleichwohl hielt er es an keiner Arbeitsstelle längere Zeit aus.

Im Jahre 1979 beschloss die Vormundschaftsbehörde, dem Vormund die Zustimmung im Sinne von Artikel 421 Ziffer 13 ZGB dazu zu erteilen, den Mann für mindestens ein Jahr in eine Arbeitskolonie einzuweisen. Eine Beschwerde des Betroffenen wies der Bezirksrat Pfäffikon ZH ab, empfahl aber der Vormundschaftsbehörde, auf Ablauf der Amtszeit einen neuen Vormund zuzuteilen. Eine weitere Beschwerde an die letzte kantonale Instanz, die Direktion der Justiz des Kantons Zürich, focht den Zustimmungsbeschluss der Vormundschaftsbehörde an, verlangte einen neuen Vormund und Erlass der Verfahrenskosten, sowie einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Auch diese Beschwerde wurde abgewiesen, wenn auch mit der Empfehlung an die Vormundschaftsbehörde, die Einsetzung eines neuen Vormunds auf die neue Amtsdauer hin zu prüfen. Das Begehren um einen unentgeltlichen Rechtsbeistand wurde abgewiesen, weil das gestellte Rechtsbegehren aussichtslos und der Beschwerdeführer selber in der Lage sei, «seine Rechte in genügender Weise zu wahren».

Dieser führte nun beim Bundesgericht eine Staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Artikels 4 der Bundesverfassung (BV), d.h. der Garantie der Rechtsgleichheit und des Verbots der Willkür, wegen Verletzung der persönlichen Freiheit und des Artikels 5, Ziffer 1, Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

### **Der Freiheitsentzug und die Freiheitsgarantie**

Es ging hier um die Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers, die vom ungeschriebenen Individualrecht der persönlichen Freiheit geschützt wird. Einschränkungen der persönlichen Freiheit sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse stehen und verhältnismässig sind. Aus Artikel 406 in Verbindung mit Artikel 396, Absatz 1 ZGB ergibt sich, dass ein Bevormundeter in eine Anstalt verbracht werden kann, wenn er infolge Geisteskrankheit oder -schwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Hier war nur die Verhältnismässigkeit der Anwendung dieser Massnahme auf den konkreten Fall beanstandet. Nach Artikel 5, Ziffer 1, Buchstabe e EMRK darf die Freiheit unter anderem wegen Geisteskrankheit entzogen werden. Obwohl diese Bestimmung gegenüber der Garantie der persönlichen Freiheit keine selbständige Bedeutung hat, ist sie zur Lösung des Falles herbeizuziehen, denn sie

konkretisiert das ungeschriebene Verfassungsrecht. Was sie unter Geisteskrankheit versteht, ist jedoch nicht unter medizinisch-technischen Gesichtspunkten zu betrachten. Der Geisteskrankheit gleichzustellen ist laut Bundesgericht auch Geistesschwäche im Sinne von Artikel 369 ZGB, wenn die Beeinträchtigung der Geisteskraft so bedeutend ist, dass sie in ihren Auswirkungen einer eigentlichen Geisteskrankheit gleichkommt. Der auf die EMRK abgestimmte, am 1. Januar 1981 in Kraft tretende Art. 397a ZGB nennt denn auch als Einweisungsgründe ausdrücklich Geisteskrankheit wie Geistesschwäche.

Nach Artikel 406 ZGB darf die Anstaltseinweisung jedoch nur «nötigenfalls», also bloss als letzte Massnahme, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit, erfolgen. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Anstaltseinweisung muss das Interesse des Betroffenen an seiner persönlichen Freiheit klar übersteigen. Geistesschwäche oder -krankheit führt nicht schon an sich zur Einweisung, können doch von solcher Betroffene bei geeigneter Betreuung ein Leben ausserhalb von Anstalten führen. Der Anstaltsaufenthalt ist dazu da, ausgefallenes soziales Verhalten innert absehbarer Zeit zu bessern oder einen Bevormundeten, der hochwertige Rechtsgüter Dritter, wie Leben und Gesundheit, gefährdet, von solchen Gefahren abzuhalten.

Im vorliegenden Fall hatte sich die Justizdirektion auf das Münsinger Gutachten von 1961 gestützt. Dieses war vorab zur Frage erstattet worden, ob der Beschwerdeführer von seinem 20. Altersjahr an seine Angelegenheiten selbst zu besorgen vermöge oder nicht. Es hatte eine schwere Debilität an der Grenze zur Imbezillität, infantile Wesensart und Hilflosigkeit gegenüber den Anforderungen des praktischen Lebens festgestellt.

Das Gutachten war seinerzeit eine genügende Grundlage für die Entmündigung. Es bildet aber heute keine für eine Anstaltseinweisung. Auch Schwachsinnige sammeln mit der Zeit Erfahrungen und können sich weiterentwickeln. Im Hinblick auf das fundamentale Recht der persönlichen Freiheit durfte die Justizdirektion dem Bundesgericht zufolge gegenüber dem 38 Jahre alten Beschwerdeführer daher nicht auf ein 19 Jahre altes, in einer ganz anderen Frage erstelltes Gutachten abstellen. Es ist zur Klärung der Einweisungsfrage vielmehr ein neues Gutachten, unter Umständen mit Hilfe einer Einweisung zur Beobachtung, einzuholen. In diesem Sinne wurde die Beschwerde gutgeheissen.

Ausserdem bezeichnete das Bundesgericht die Verweigerung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes als Willkür. Ohne sich in der Frage festzulegen, ob im vorliegenden Verwaltungsverfahren ein verfassungsmässiger Anspruch auf einen solchen Beistand bestehe, bemerkte das Bundesgericht immerhin zweierlei: Aussichtslos ist ein Rechtsbegehren nur dann, wenn die Gewinnaussichten erheblich geringer sind als das Risiko; den Prozess zu verlieren. Hier war das Rechtsbegehren offensichtlich nicht aussichtslos. Unverständlich erschien dem Bundesgericht ferner, dass die Justizdirektion einerseits in der Sache selbst auf Schwachsinn des

Beschwerdeführers schloss, ihn aber in prozessualer Hinsicht widersprüchlicher-weise als befähigt betrachtete, das Wesentliche des Rechtsstreites zu erfassen und mit einiger Aussicht auf Erfolg vertreten zu können. Eine so widersprüchliche Annahme ist willkürlich und reicht nicht aus, um den erhobenen Anspruch abzuweisen. Die Justizdirektion werde daher den bisherigen Anwalt des Beschwerdeführers nachträglich zum unentgeltlichen Rechtsbeistand für das kantonale Beschwerdeverfahren zu ernennen und seine Entschädigung festzusetzen haben. Für das bundesgerichtliche Verfahren hat der Kanton Zürich den Beschwerdeführer mit Fr. 1000.– zu entschädigen.

Dr. R. B.

---

## LITERATUR

---

*Friedrich Braasch, Dr. med: Warum Angst? Früherkennung und Gegensteuerung helfen die Lebenskrise vermeiden. Verlag Herder, Freiburg i.Br. 1980, 137 Seiten, DM 5.90.*

Der Autor praktiziert als Nervenarzt und Psychotherapeut in Bonn. Die vorliegende Broschüre «Warum Angst?» ist darauf angelegt, «dem Leser zur rechtzeitigen Erkenntnis von sich anbahnenden Lebensschwierigkeiten bei sich selbst oder in seiner Umgebung zu verhelfen und ihn damit zur aktiven Lebensgestaltung zu befähigen», schreibt der Verfasser in seinem Vorwort. Anhand vieler praktischer Fallbeispiele verdeutlicht der Autor im ersten Kapitel die Abgrenzungen der Angst gegenüber der Furcht, der Erwartungsspannung und der Sorge. Der zweite Hauptabschnitt ist der «verhängnisvollen Rolle der Erziehung» gewidmet, welcher in diesem Buch mit Recht grosse Bedeutung beigemessen wird, kann doch gerade in den ersten Lebensjahren eines Kindes durch die Dominanz eines Erwachsenen die vitale Entwicklung gestört oder gehemmt und so die Entstehung von Ängsten gefördert werden. Im nächsten, dritten Kapitel werden die Abwehrsysteme gegen die Angst erläutert: das phobische Arrangement, die Hypochondrie und die Somatisierung. Das vierte Kapitel befasst sich schliesslich mit dem Schutz vor der Angst, mit der Vorbeugung, und ein letzter Abschnitt ist speziell der Förderung des Kindes gewidmet.

Das Buch ist in einer für den Laien absolut verständlichen Sprache verfasst, die Lektüre ist durch die vielen Beispiele aus der Praxis kurzweilig und instruktiv zugleich. Ein kurzes, aber die wichtigsten Stichwörter enthaltendes Sachwortregister ermöglicht auch ein gezieltes Nachschlagen von einzelnen Begriffen. R. W.

*Werner Kuster, «Die gerichtliche Urteilsbegründung», Grundlagen und Methodik. Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1980.*

Wie kommt eigentlich ein Urteil zustande; wie seine Begründung? Das sind Fragen, vor denen nicht nur der Laie, sondern auch der juristische Fachmann letztlich oft kapituliert.

Die vorliegende Broschüre ist ausgezeichnet geeignet, dem Abhilfe zu schaffen. Der Verfasser durchleuchtet sämtliche Vorgänge und ist dabei bemüht, vom logischen Aufbau bis hin zu den Formulierungen verständlich zu bleiben. Das korrekt begründete, richtige Urteil wird nach der Lektüre dieses Werkes nachvollziehbar.

Werner Kuster konnte bei der vorliegenden Arbeit aus seinen vielfältigen Erfahrungen als Bezirksrichter, Mitglied einer Steuerrekurskommission und als Verwaltungsrichter schöpfen. Gerade dabei beweist er, dass Routine nicht schlechthin zur unbewussten Anwendung geläufiger Gedankenketten führen muss.